

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2008

Ausgegeben und versendet am 30. April 2008

46. Stück

Nr. 46 Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne

Nr. 46

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Form und Gliederung des Flächenwidmungsplans, die Verwendung bestimmter Planzeichen und Materialien sowie der Maßstab der zeichnerischen Darstellung geregelt werden (Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne)

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 1/2007, wird verordnet:

§ 1

Form und Gliederung

(1) Der Flächenwidmungsplan gliedert sich in:

- Teil A - Flächenwidmungsteil;
- Teil B - Örtliches Entwicklungskonzept.

(2) Der Teil A - Flächenwidmung gliedert sich in die zeichnerische Darstellung, in die allfälligen ergänzenden textlichen Festlegungen gemäß § 8 und in den dazugehörigen digitalen Datensatz entsprechend der digitalen Datenschnittstelle (Anlage 4).

(3) Der Teil B - Örtliches Entwicklungskonzept besteht aus einer zeichnerischen Darstellung (Funktionsplan) und ergänzenden textlichen Festlegungen gemäß § 8.

§ 2

Zeichnerische Darstellung

Teil A - Flächenwidmungsteil

(1) Der zeichnerischen Darstellung des Flächenwidmungsteils ist die digitale Katastermappe zugrunde zu legen. Die Plangrundlage hat genordet zu sein und die Gebiete angrenzender Gemeinden bis zum jeweiligen Blattrand zu enthalten.

(2) Für die zeichnerische Darstellung der Flächenwidmung sind die in der Anlage 1 enthaltenen Planzeichen zu verwenden. Bei Eintragungen, für die in der Anlage 1

keine Planzeichen enthalten sind, können Planzeichen sinngemäß aus den in der Anlage 1 enthaltenen Planzeichen entwickelt werden. Das gleiche gilt, wenn in besonderen Fällen die in der Anlage 1 enthaltenen Planzeichen für eine eindeutige Festlegung nicht ausreichen.

(3) Die Strichstärke, die Beschriftungen, der Raster, der Farb- oder Grauton der Planzeichen sowie die Dichte der Eintragungen sind so zu wählen, dass die Plangrundlage erkennbar bleibt.

(4) Die zeichnerische Darstellung der Flächenwidmung hat auf reißfesten Plandrucken in farbiger Darstellung zu erfolgen.

§ 3

Grundsätze der digitalen Erstellung

Teil A - Flächenwidmungsteil

(1) Teil A des Flächenwidmungsplans ist zusätzlich zur analogen Erstellung digital im Landeskoordinatensystem des Landes Oberösterreich zu erstellen, als Plangrundlage ist die jeweils aktuelle amtliche digitale Katastermappe (DKM) zu verwenden.

(2) Zusätzlich zu den der Landesregierung vorzulegenden analogen Plänen ist ein digitaler Datensatz mit den entsprechenden Planinhalten gemäß der digitalen Datenschnittstelle (Anlage 4) zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten hat als Web-Upload an den Prüfserver des Landes Oberösterreich www.land-oberoesterreich.gv.at zu erfolgen.

§ 4

Zeichnerische Darstellung

Teil B - Örtliches Entwicklungskonzept

(1) Der Funktionsplan hat die im § 18 Abs. 3 Oö. ROG 1994 planlich darstellbaren Regelungsinhalte abzubilden. Falls erforderlich, können für das Baulandkonzept, das Verkehrskonzept und das Grünlandkonzept jeweils eigene Funktionspläne erstellt werden. Bei der Festlegung der Funktionen gemäß Anlage 2 ist von der rechtswirksamen Flächenwidmung auszugehen. Die Darstellung zusätzlicher Inhalte, wie beispielsweise die Differenzierung zwischen verbauten und unverbauten Flächen, ist zulässig.

(2) Für die zeichnerische Darstellung des Funktionsplans sind die in der Anlage 2 enthaltenen Begriffe und Planzeichen zu verwenden. Für darüber hinaus gehende Festlegungen können neue Planzeichen entwickelt werden bzw. sind die Planzeichen der Anlage 1 sinngemäß heranzuziehen.

(3) Die zeichnerische Darstellung des Funktionsplans hat auf reißfesten Plandrucken in farbiger Darstellung zu erfolgen.

§ 5

Äußere Form der zeichnerischen Darstellung des Flächenwidmungsplans

(1) Die Pläne mit den ergänzenden textlichen Festlegungen haben gefaltet ein Format A4 zu ergeben und ein Deckblatt entsprechend der Anlage 3 zu enthalten.

(2) Die zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplans hat weiters zu enthalten:

1. Längen- und Flächenmaßstab;
2. Nordrichtung;
3. Legende der verwendeten Planzeichen.

Die auf die analoge Planausfertigung zu setzende Unterschrift des Planverfassers oder der Planverfasserin bei Teil A - Flächenwidmungsteil gilt als Bestätigung für die inhaltliche Übereinstimmung der analogen Planausfertigung mit dem entsprechenden digitalen Datensatz.

(3) Bei Erfordernis kann der Plan in handliche Blattschnitte zerlegt werden. Jeder Blattschnitt hat eine Legende und eine Übersicht der einzelnen Blattschnitte auf dem Deckblatt zu umfassen.

§ 6

Maßstab der zeichnerischen Darstellung des Flächenwidmungsplans

(1) Die zeichnerische Darstellung des Teils A - Flächenwidmungsteil hat im Maßstab 1 : 5.000 zu erfolgen.

(2) Die zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsteils von Gemeinden mit großer flächenmäßiger Ausdehnung, deren Flächen überwiegend als Grünland gewidmet werden, kann im Maßstab 1 : 10.000 erfolgen. In diesem Fall sind jedoch die überwiegend als Bauland gewidmeten Flächen des Gemeindegebietes in einem rechteckigen Planausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 bzw. in einem Maßstab gemäß Abs. 3 darzustellen.

(3) Überwiegend als Bauland gewidmete Flächen mit starker Differenzierung auf engem Raum können auch im Maßstab 1 : 2.500, 1 : 2.000 oder 1 : 1.000 dargestellt werden.

(4) Änderungsplänen sind jedenfalls dann Ausschnitte aus der Katastermappe über einen größeren Maßstab (Abs. 3) anzuschließen, wenn aus der Plangrundlage (Maßstab 1 : 5.000) auf Grund mangelnder Parzellenschärfe oder unleserlicher Grundstücksnummern die Rechtslage nicht unmittelbar erkennbar ist. In diese Planausschnitte sind gegebenenfalls Straßenbezeichnungen oder andere geeignete Fixpunkte aufzunehmen, die eine eindeutige Orientierung im Flächenwidmungsplan auch für Ortsunkundige und nicht sachverständige Personen ermöglichen.

(5) Die gemäß Abs. 2 bis 4 in einem größeren Maßstab dargestellten Flächen sind mit Darstellung der Widmungen in den Plänen kleineren Maßstabs jeweils als rechteckige Planausschnitte ersichtlich zu machen. Auf die gesonderte Darstellung ist im jeweiligen Planausschnitt hinzuweisen.

(6) Die zeichnerische Darstellung des Teils B - Örtliches Entwicklungskonzept hat im Maßstab 1 : 10.000 zu erfolgen.

(7) Für Flächen mit starker Differenzierung auf engem Raum kann auch der Maßstab 1 : 5.000 herangezogen werden. Die zeichnerische Darstellung des Funktionsplans von Gemeinden mit großer flächenmäßiger Ausdehnung, deren Flächen überwiegend aus Grünland bestehen, kann im Maßstab 1 : 20.000 erfolgen. In diesem Fall sind jedoch die überwiegend als Bauland vorgesehenen Flächen im Maßstab 1 : 10.000 oder größer darzustellen.

§ 7

Darstellung von Widmungen und Funktionen der Nachbargemeinden

(1) Der Teil A - Flächenwidmungsteil hat an der Gemeindegrenze für einen Bereich von mindestens 250 m die Widmungen der Nachbargemeinden innerhalb des Landes Oberösterreich darzustellen. Die benachbarte Gemeinde hat die für diese Darstellung erforderlichen Informationen zu erteilen.

(2) Im Teil B - Örtliches Entwicklungskonzept sind die planungsrelevanten Funktionen und Entwicklungsziele der Nachbargemeinden darzustellen. Die benachbarte Gemeinde hat die für diese Darstellung erforderlichen Informationen zu erteilen.

§ 8

Ergänzende textliche Festlegungen zur zeichnerischen Darstellung des Flächenwidmungsplans

Sollen zur Verdeutlichung der Planungsabsichten der Gemeinde über die zeichnerische Darstellung hinaus Festlegungen getroffen werden, so sind diese in ergänzenden textlichen Festlegungen zu treffen.

§ 9

Änderungen des Flächenwidmungsplans

(1) Änderungen eines Flächenwidmungsplans oder eines Teils des Flächenwidmungsplans sind in Form eines gesonderten Plandokumentes (Änderungsplan) im Mindestformat A4 vorzunehmen. Die Darstellung hat nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 7 zu erfolgen. Zudem ist bei Änderungen des Teils A - Flächenwidmungsteil ein Auszug aus dem Funktionsplan des Örtlichen Entwicklungskonzepts einzuarbeiten. Für Änderungspläne ist die Reißfestigkeit gemäß § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 nicht erforderlich.

(2) Der Geltungsbereich der Änderung ist im Änderungsplan zu umgrenzen.

(3) Jede durch einen geschlossenen Linienzug begrenzte Änderung ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

(4) Bei Änderungen von Teil A des Flächenwidmungsplans ist zusätzlich zu den der Landesregierung vorzulegenden analogen Planausfertigungen ein digitaler Datensatz, der sämtliche Daten innerhalb des durch den geschlossenen Linienzug umgrenzten Geltungsbereichs sowie dessen Fläche selbst enthält, entsprechend der digitalen Datenschnittstelle (Anlage 4) zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten hat als Web-Upload an den Prüfserver des Landes Oberösterreich www.land-oberoesterreich.gv.at zu erfolgen.

(5) Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde und in rechtswirksamen Änderungsplänen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Korrekturen gelten als nicht durchgeführt.

§ 10

Übersichtsplan zum Flächenwidmungsplan

(1) Der gemäß § 20 Abs. 2 Oö. ROG 1994 zur Wiedergabe des jeweils letzten Standes des Flächenwidmungsplans vorgeschriebene Übersichtsplan hat aus einer Kopie des Flächenwidmungsplans des gesamten Gemeindegebiets zu bestehen, worin sich die jeweilige Widmung eines Grundstücks sowie die Funktionen und Entwicklungsziele ohne Schwierigkeiten feststellen lassen.

(2) Die Grundstücke des Baulandes, für die gemäß § 27 Abs. 3 Z. 3 Oö. ROG 1994 auf Grund einer Ausnahmegewilligung vom Aufschließungsbeitrag vor Ablauf von 10 Jahren eine Bauplatz- oder Baubewilligung nicht erteilt werden darf, sind im Übersichtsplan gemäß Abs. 1 darzustellen. Das Jahr des jeweiligen Ablaufs des Bauverbots ist im Übersichtsplan zu vermerken.

§ 11

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 1. August 1994, mit der die Form und Gliederung des Flächenwidmungsplans einschließlich

des örtlichen Entwicklungskonzepts, die Verwendung bestimmter Planzeichen und Materialien sowie der Maßstab der zeichnerischen Darstellung geregelt werden (Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne), LGBl. Nr. 76/1994, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 57/1998 sowie der Kundmachungen LGBl. Nr. 93/1995 und 102/1999 außer Kraft.

(3) Für Änderungen eines bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung kundgemachten Flächenwidmungsplans Teil B (Örtliches Entwicklungskonzept) gemäß § 36 Abs. 2 Oö. ROG 1994 sind die für die zeichnerische Darstellung des örtlichen Entwicklungskonzepts maßgeblichen Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 nicht verpflichtend anzuwenden.

(4) Die zusätzliche Übermittlung der digitalen Datensätze für Flächenwidmungspläne Teil A - Flächenwidmungsteil und deren Änderungen entsprechend der digitalen Datenschnittstelle (Anlage 4) ist ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung möglich, nach Ablauf einer Übergangsfrist von drei Jahren verpflichtend. Sollte im Rahmen der Übergangsfrist kein aktueller Flächenwidmungsteil für das gesamte Gemeindegebiet, in digitaler Form entsprechend der digitalen Datenschnittstelle (Anlage 4) an das Land übermittelt worden sein, so hat dies spätestens gemeinsam mit der ersten Einzeländerung nach Ablauf der Übergangsfrist zu erfolgen.

Für die Oö. Landesregierung:

Sigl

Landesrat

Anlage 1 - Planzeichen für den Flächenwidmungsteil (Teil A)

Anlage 2 - Planzeichen und Begriffe für das Örtliche Entwicklungskonzept (Teil B)

Anlage 3 - Deckblätter

Anlage 4 - Digitale Datenschnittstelle für den Flächenwidmungsteil

Planzeichen für den Flächenwidmungsteil

Anlage 1

1. Widmungen

Die einzelnen Widmungen sind durch eine 0,4 mm starke schwarze Linie zu begrenzen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Schriftzeichen und Signaturen sind je nach Größe der gewidmeten Fläche 3 - 5 mm groß und schwarz darzustellen.

1.1

Bauland

1.1.1

Wohngebiet



zinnober dunkel

Pantone 179 C
 RGB 226-61-40
 CMYK 0-79-100-0

1.1.2

Reines Wohngebiet



zinnober hell

Pantone 7417 C
 RGB 234-91-72
 CMYK 0-75-65-0

1.1.3

Wohngebiet für mehrgeschoßige
 förderbare Wohnbauten oder
 Gebäude in verdichteter
 Flachbauweise



zinnober dunkel

Pantone 179 C
 RGB 226-61-40
 CMYK 0-79-100-0

1.1.4

Dorfgebiet



ocker

Pantone 131 C
 RGB 198-147-0
 CMYK 0-32-100-9

1.1.5

Kurgebiet



orange hell

Pantone 1365 C
 RGB 252-186-94
 CMYK 0-29-72-0

1.1.6

Kerngebiet



rotbraun

Pantone 1807 C
 RGB 160-48-51
 CMYK 0-100-96-28

1.1.7

Gemischtes Baugebiet



braun

Pantone 4645 C
 RGB 178-130-96
 CMYK 0-37-68-28

1.1.8

Eingeschränktes Gemischtes
 Baugebiet

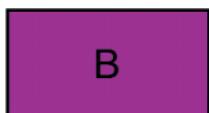


braun
 Die Einschränkung ist in der Legende
 zu umschreiben

Pantone 4645 C
 RGB 178-130-96
 CMYK 0-37-68-28






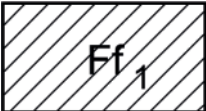
1.1.9

Betriebsbaugebiet



rotviolett

Pantone 253 C
 RGB 175-35-165
 CMYK 43-95-0-0

1.1.10 Industriegebiet		blauviolett	Pantone 265 C RGB 150-99-196 CMYK 54-56-0-0
1.1.11 Ländefläche		violett hell	Pantone 264 C RGB 188-167-230 CMYK 30-35-0-0
1.1.12 Zweitwohnungsgebiet		rosa	Pantone 236 C RGB 249-175-211 CMYK 1-30-0-0
1.1.13 Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300 m ² und maximal 1.500 m ²		rubinrot Angabe der max. Gesamtverkaufsfläche (GVF) und Index mit fortlaufender Nummerierung bei Beschränkung oder Ausschluss eines bestimmten Warenangebotes	Pantone Rubin Red C RGB 245-0-215 CMYK 0-100-15-0
1.1.14 Gebiet für Geschäftsbauten auf Grundlage eines Raumordnungsprogramms mit mehr als 1.500 m ² Gesamtverkaufsfläche		rubinrot Angabe der max. Gesamtverkaufsfläche (GVF) und Index mit fortlaufender Nummerierung (Art des Marktes, Beschränkung oder Ausschluss eines bestimmten Warenangebotes)	Pantone Rubin Red C RGB 245-0-207 CMYK 0-100-15-4
1.1.15 Sondergebiet des Baulandes		orange Mit Angabe der Zweckbestimmung	Pantone 157 C RGB 237-160-79 CMYK 0-43-70-0
1.1.16 Schutz- oder Pufferzone im Bauland		Schraffur 45 ° Farbgebung entsprechend der Widmung Signatur: Ff = Frei- und Grünflächen, Bepflanzungen Bm = Bauliche Maßnahmen Die Schutzmaßnahmen sind in der Legende zu umschreiben (Index mit fortlaufender Nummerierung)	

1.2 Verkehrsflächen

1.2.1 Fließender Verkehr

1.2.1.1 Flächenmäßige Darstellung



gelb hell

Pantone Yellow C
RGB 255-247-0
CMYK 0-3-100-0

1.2.1.2 Punktmäßige Darstellung für Fußwege



1,2 mm große Punkte im
Zweierrhythmus

1.2.2 Ruhender Verkehr



gelb hell
Für die Darstellung der jeweiligen Art
der Anlagen gelten nachstehende
Signaturen

Pantone Yellow C
RGB 255-247-0
CMYK 0-3-100-0

 Parkplatz

 Parkhaus

 Unterirdische Parkfläche

1.3 Grünland

1.3.1 Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland



olivgrün hell
Große zusammenhängende Flächen
können auch durch ein 5 cm breites
Farbband begrenzt werden

Pantone 616 C
RGB 221-214-155
CMYK 0-2-35-9

1.3.2 Erholungsfläche



gelbgrün
Für die Darstellung der jeweiligen Art
der Erholungsflächen gelten
nachstehende Signaturen:

Pantone 389 C
RGB 206-224-7
CMYK 20-0-85-0



Parkanlage



Reitsportanlage



Spiel- und Liegewiese
Spielplatz



Schutzhütte



Sport- und Spielfläche



Wintersportanlage
Schipiste
Schipisten werden
durch ein 4 mm breites
Farbband für
Erholungsflächen
begrenzt; sonst
entsprechend der
jeweiligen Widmung



Freibad



Campingplatz

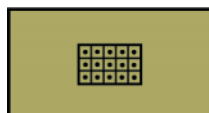


Tennishalle



Golfplatz

1.3.3 Dauerkleingarten,
Erwerbsgärtnerei



olivgrün

Pantone 618 C
RGB 181-170-89
CMYK 0-3-87-30

Signatur:



Dauerkleingarten



Erwerbsgärtnerei

1.3.4
Friedhof



grün

Pantone 376 C
RGB 127-186-0
CMYK 52-0-100-5

1.3.5
Grünfläche mit besonderer
Widmung



grün

Signatur: Gz = Grünzug
Trg = Trenngrün
Die Funktion (Schutzzweck) ist in der
Legende zu umschreiben
(Index mit fortlaufender Nummerierung)

Pantone 376 C
RGB 127-186-0
CMYK 52-0-100-5

1.3.6
Grünland für Sonderformen von
land- und forstwirtschaftlichen
Betrieben



olivgrün

Signatur:



Bodenunabhängige
Massentierhaltung



Tierpark



Landwirtschaftliche
Nutztierhaltung gemäß
§ 30 Abs. 4 Oö. ROG

Pantone 618 C
RGB 181-170-89
CMYK 0-3-87-30

1.3.7
Neuaufforstungsgebiet



grün brillant

Signatur: NA im Kreis

Pantone 354 C
RGB 0-183-96
CMYK 80-0-90-0

1.3.8
Aufschüttungsgebiet



Farbgebung entsprechend der Folge-
nutzung
Randsignatur: schwarz ca. 3 mm breit

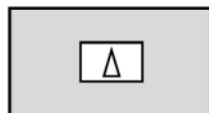
1.3.9
Abgrabungsgebiet



Farbgebung entsprechend der Folge-
nutzung
Randsignatur: schwarz ca. 3 mm breit

Signatur: St = Steinbruch
S = Sand
Ki = Kies

1.3.10
Ablagerungsplatz



grau hell

Signatur:



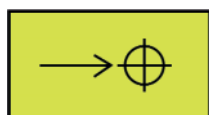
Altmaterial, Fahrzeugwracks



Müll mit Angabe des unge-
fähren Erschöpfungszeitpunkts

Pantone Cool Grey 2
RGB 215-215-215
CMYK 0-0-0-10

1.3.11
Schießstätte mit Angabe der
Schussrichtung



gelbgrün

Signatur: → Schussrichtung

Pantone 394 C
RGB 222-222-55
CMYK 20-0-85-0

1.3.12

Sonderausweisung für Funk- und Windkraftanlagen



gelbgrün

Pantone 394 C
RGB 222-222-55
CMYK 20-0-85-0

Signatur:

FA = Funkanlage
Begrenzungslinie 0,4 mm stark



gelbgrün

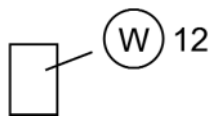
Pantone 394 C
RGB 222-222-55
CMYK 20-0-85-0

Signatur:

WKA = Windkraftanlage
Kreisdurchmesser entsprechend Rotordurchmesser
Begrenzungslinie 0,4 mm stark

1.3.13

Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude



Farbgebung entsprechend der Widmung

Signatur:

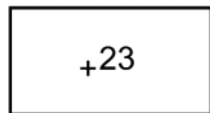
W = Wohnnutzung
B = Betriebliche Nutzung
E = Ersatzbau (Gebäude für Wohnzwecke)

Jeweils Angabe der fortlaufenden Nummer des Verzeichnisses.
Begrenzungslinie des Gebäudes 0,4 mm stark. Falls im Flächenwidmungsteil nicht eindeutig darstellbar, hat in einem Anhang in geeignetem Maßstab eine gesonderte Darstellung zu erfolgen.

Die Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten oder die Art der zulässigen betrieblichen Verwendung ist im Verzeichnis zu bestimmen.

1.3.14

Bestehendes Wohngebäude im Grünland



Farbgebung entsprechend der Grünlandwidmung

Signatur: + Sternchensignatur mit Angabe der fortlaufenden Nummer des Verzeichnisses

Begrenzung der Baulandfläche 0,4 mm stark

In einem Anhang hat die Begrenzung der zugehörigen Baulandfläche in geeignetem Maßstab zu erfolgen.
In der Legende des Plans ist folgende Definition aufzunehmen:
Die Signatur + weist eine von Grünland umgebene Baulandfläche (in der Regel unter 1.000 m²) mit einem bestehenden Wohngebäude als Hauptgebäude aus. Weitere Hauptgebäude sind unzulässig. Für die in einem Anhang zum Flächenwidmungsteil dargestellte Fläche, die im nachfolgenden Verzeichnis fortlaufend mit der jeweiligen Grundstücksnummer, der Hausnummer und dem Flächenausmaß angeführt ist, wird die Widmung Dorfgebiet festgelegt.

1.3.15

Bestehender Betrieb des Gastwerbes im Grünland (bis zu höchstens 150 Sitzplätzen)



Farbgebung entsprechend der Grünlandwidmung

- Gasthaus
- Ausflugsgasthaus
- Raststätte
- Jausen- und Imbissstation

Begrenzungslinie 0,4 mm stark.

Falls im Flächenwidmungsteil nicht eindeutig darstellbar, hat in einem Anhang die Begrenzung der Widmungsfläche in geeignetem Maßstab zu erfolgen.

1.4 Vorbehaltsflächen

1.4 Vorbehaltsflächen



Farbgebung entsprechend der Widmung
Begrenzungslinie 1,0 mm stark

Für die Darstellung der jeweiligen Art der Vorbehaltsflächen gelten insbesondere nachstehende Signaturen:

	Verwaltungsgebäude		Jugendheim, Jugendherberge
	Schule		Seelsorgeeinrichtung
	Krankenanstalt		Kindergarten
	Altersheim		Hallenbad
	Heil- und Pflegeanstalt		Feuerwehr
	Altstoffsammelzentrum		Luftschutzanlage

Diese Signaturen können zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung und zur Angabe der Zweckbestimmung von Sondergebieten des Baulandes verwendet werden.

1.5 Umweltprüfung

1.5 Kennzeichnung von Widmungen, die einer Umweltprüfung (§ 33 Abs. 7 bzw. Abs. 8 Oö. ROG 1994) unterzogen wurden.



Farbgebung entsprechend der Widmung
Begrenzungslinie 1,0 mm stark

Signatur: SUP im Rechteck

1.6 Schriftliche Ergänzung der zeichnerischen Darstellung

1.6.1 Schriftliche Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung des Flächenwidmungsteils

1,...

1,... Index mit fortlaufender Nummerierung, zugeordnet dem jeweiligen Schriftzeichen für die Widmung oder der jeweiligen Signatur

2. Ersichtlichmachung von Planungen des Bundes und Landes

Ersichtlichmachungen (Signaturen, Begrenzungslinien, ...) sind schwarz darzustellen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Für diese Ersichtlichmachungen sind die Widmungen nach § 18 Abs. 5 Oö. ROG 1994 festzulegen.

2.1

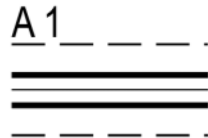
Verkehr

Verkehrsflächen des Bundes und des Landes werden zwischen den Begrenzungslinien der Straßenanlage (vgl. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.5 und 2.1.6), der Bahnbetriebsfläche (vgl. 2.1.9) und der Luftfahrtanlage (vgl. 2.1.12) weiß dargestellt.

Für diese Verkehrsflächen sind in der Legende zum Flächenwidmungsteil die Widmungen nach § 18 Abs. 5 Oö. ROG 1994 schriftlich festzulegen.

2.1.1

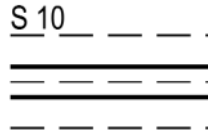
Bundesstraßen A
(Bundesautobahnen) mit
Schutzzonen



Signatur: A mit Angabe der Straßennummer
Begrenzungslinien der Straßenanlage 0,8 mm stark,
Mittellinien 0,2 mm stark
Begrenzung der Schutzzonen 0,3 mm stark strichliert
Festgelegte Widmung:

2.1.2

Bundesstraßen S
(Bundesschnellstraßen) mit
Schutzzonen



Signatur: S mit Angabe der Straßennummer
Begrenzungslinien der Straßenanlage 0,6 mm stark,
Mittellinien 0,2 mm stark strichliert
Begrenzung der Schutzzonen 0,3 mm stark strichliert
Festgelegte Widmung:

2.1.3

Bundesstraßen-Planungsgebiet



Begrenzung: Nach innen gerichtete Klammer, 0,6 mm stark und
8 mm lang

2.1.4

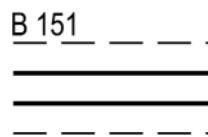
Bundesstraßen-Baugebiet



Begrenzung: Nach innen gerichtete Klammer, 0,6 mm stark und
8 mm lang mit Mittelzacken

2.1.5

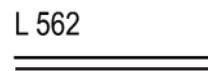
Landesstraßen B
mit Schutzzonen



Signatur: B mit Angabe der Straßennummer
Begrenzungslinien der Straßenanlage 0,6 mm stark,
Begrenzung der Schutzzonen 0,3 mm stark strichliert
Festgelegte Widmung:

2.1.6

Landesstraßen L



Signatur: L mit Angabe der Straßennummer für Landesstraßen
Alle sonstigen Verkehrsflächen des Landes nur mit Angabe der
Straßennummer
Begrenzungslinien der Straßenanlage 0,4 mm stark
Festgelegte Widmung:

2.1.7

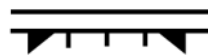
Straßenplanungsgebiet für
Landesstraßen B u.
Landesstraßen L



Begrenzungslinie 0,4 mm stark mit Strichraster
Farbgebung entsprechend der Widmung

2.1.8

Ausschluss von Weganschlüssen,
Zu- oder Abfahrten für bestimmte
Abschnitte von Verkehrsflächen
des Bundes und Landes



Begleitsignatur: Zacken 0,6 mm stark entlang der
Begrenzungslinien der Straßenanlage – Abstände ca. 5 mm
Beginn und Ende gekennzeichnet durch schwarze Dreiecke

2.1.9

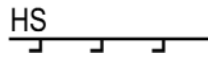
Hauptbahn
Nebenbahn
Anschlussbahn
Materialbahn



Signatur: HB, NB, AB, MB mit Bezeichnung des Eigentümers
Begrenzungslinien der Bahnbetriebsflächen 0,6 mm stark, gefüllt mit Punktraster
An den Darstellungsenden sind die Hauptrichtungen zu benennen.
Festgelegte Widmung:

2.1.10

Hauptseilbahn
Kleinseilbahn
Materialseilbahn



Linie des Streckenverlaufs 0,4 mm stark
Abstand der Häkchen ca. 8 mm
Signatur: HS, KS, MS

2.1.11

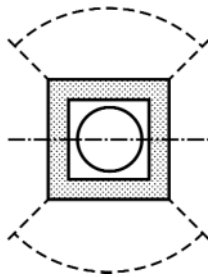
Schlepplift



Linie des Streckenverlaufs 0,4 mm stark
Abstand der Schrägstriche ca. 8 mm

2.1.12

Flächen für die Luftfahrt
mit Sicherheitszonen



Begrenzung: 3 mm breite Doppelrandlinie gefüllt mit Punktraster
Begrenzungslinien 0,4 mm stark
Begrenzung der Sicherheitszonen 0,3 mm stark strichliert
Startbahnachse 0,3 mm stark strichpunktirt
Festgelegte Widmung:

Für die Darstellung der jeweiligen Art der Flächen für die Luftfahrt gelten nachstehende Signaturen:



Flughafen



Flugfeld



Segelfluggelände

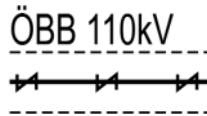


Hubschrauberlandeplatz

mit der Bezeichnung des Flugplatzbezugspunktes

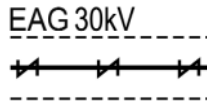
2.2 Versorgung

2.2.1
Hochspannungsfreileitung
oder Bahnstromleitung mit
Schutzbereich



Bezeichnung des Eigentümers und
Angabe der Nennspannung (kV)
Linie des Leitungsverlaufs 0,6 mm stark
Begrenzung des Schutzbereichs 0,3 mm stark strichliert

2.2.2
Verkabelte Hochspannungsleitung
mit Schutzbereich



Bezeichnung des Eigentümers und
Angabe der Nennspannung (kV)
Linie des Leitungsverlaufs 0,5 mm stark strichliert
Begrenzung des Schutzbereichs 0,3 mm stark strichliert

2.2.3
Anlagen der Elektrizitätswirtschaft

2.2.3.1
Kraftwerk



Bezeichnung des Eigentümers
Quadrat 8 mm Seitenlänge

2.2.3.2
Umspannwerk



Äußerer Kreis Durchmesser 7 mm

2.2.3.3.
Umspannstation



Äußerer Kreis Durchmesser 6 mm

2.2.3.4
Schaltwerk



Äußerer Kreis Durchmesser 6 mm

2.2.3.5
Schaltstation



Kreis Durchmesser 5 mm

2.2.3.6
Transformatorstation



Kreis Durchmesser 5 mm


2.2.4
Unterirdische Kabelanlage
mit allfälligem Schutzbereich



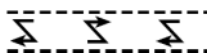
Bezeichnung des Eigentümers
Kabelanlage Linie 0,5 mm stark strichpunktirt
Begrenzung des Schutzbereichs 0,3 mm stark strichliert

2.2.5
Funk- oder Sendestation
mit allfälligem Baubeschränkungs-
bereich



Bezeichnung des Eigentümers
Signatur:  im Kreis Durchmesser 8 mm
Begrenzung: 1,2 mm breite Doppelrandlinie
Begrenzungslinien 0,4 mm stark
Begrenzung des Baubeschränkungsbereichs 0,3 mm stark strichliert

2.2.6
Richtfunkstrecke



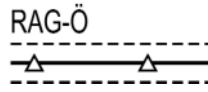
Blitzsignatur in wechselnder Richtung
Begrenzung 0,4 mm stark strichliert

2.2.7

Sonstige Versorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung

2.2.7.1

Ölleitung mit allfälligem Schutzstreifen

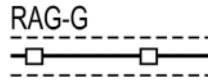


Bezeichnung des Eigentümers

Linie des Leitungsverlaufs 0,5 mm stark, unterbrochen von 2 mm großen Dreiecken in Abständen von 15 mm
Begrenzung des Schutzstreifens 0,3 mm stark strichliert

2.2.7.2

Gasleitung mit allfälligem Schutzstreifen

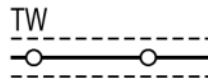


Bezeichnung des Eigentümers

Linie des Leitungsverlaufs 0,5 mm stark, unterbrochen von 2 mm großen Quadraten in Abständen von 15 mm
Begrenzung des Schutzstreifens 0,3 mm stark strichliert
Signatur: G = Gasleitung
EG = Erdgasleitung

2.2.7.3

Wasserleitung mit allfälligem Schutzstreifen

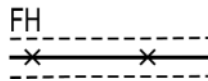


Linie des Leitungsverlaufs 0,5 mm stark, unterbrochen von Kreisen mit 2 mm Durchmesser in Abständen von 15 mm
Begrenzung des Schutzstreifens 0,3 mm stark strichliert

Signatur: TW = Trinkwasserleitung
AW = Abwasserleitung
SL = Soleleitung

2.2.7.4

Fernheizleitung mit allfälligem Schutzstreifen



Linie des Leitungsverlaufs 0,5 mm stark mit X-Signatur in Abständen von 15 mm
Begrenzung des Schutzstreifens 0,3 mm stark strichliert

2.2.7.5

Stationen mit Einrichtungen im Leitungsverlauf



Quadrat 5 mm Seitenlänge

Bezeichnung der Einrichtung (z.B.: Regler, Verteiler, Verdichter)

2.2.7.6

Bohrturm
Förderstation



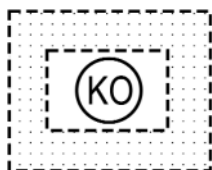
Planzeichen 7 mm hoch

Signatur: EÖ = Erdöl

EG = Erdgas

2.3 Landwirtschaft

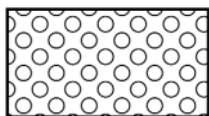
2.3.1 Kommassationsgebiete



Begrenzung: 5 mm breite Doppelrandlinie, gefüllt mit Punktraster
 Begrenzungslinien 0,4 mm stark strichliert
 Farbgebung entsprechend der Widmung
 Signatur: KO im Kreis Durchmesser 8 mm

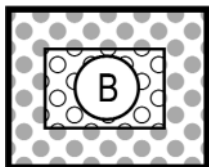
2.4 Forstwirtschaft

2.4.1 Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung



Begrenzungslinie 0,4 mm stark, mit Kreisraster gefüllt
 Farbgebung innerhalb der Begrenzungslinien entsprechend der
 Widmung (in der Regel Grünland gemäß Pkt. 1.3.1 dieser
 Verordnung)

2.4.2 Bannwald Schutzwald Erholungswald

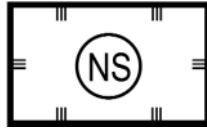


Begrenzung: 8 mm breite Doppelrandlinie mit Kreisraster grau
 gefüllt, äußere Begrenzungslinie 0,8 mm und innere
 Begrenzungslinie 0,4 mm stark,
 von der Begrenzung umschlossene Fläche mit Kreisraster gefüllt
 Farbgebung entsprechend der Widmung (in der Regel Grünland
 gemäß Pkt. 1.3.1 dieser Verordnung)
 Signatur: B, S, E im Kreis Durchmesser 8 mm

2.5**Naturschutz
Denkmalschutz**

2.5.1

Europaschutzgebiet
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Geschützter Landschaftsteil



Begrenzungslinie schwarz 0,8 mm stark mit jeweils drei Zacken
3 mm lang in Abständen
Farbgebung entsprechend der Widmung
Signatur: ES, NS, LS, GL im Kreis Durchmesser 8 mm

2.5.2

Seeuferschutzzone
Flussuferschutzzone



Begrenzung 1,2 mm stark

2.5.3

Naturdenkmal



Signatur: N im Kreis Durchmesser 8 mm

2.5.4

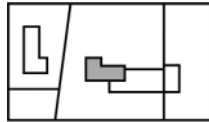
Naturhöhle



Signatur: H im Halbkreis Durchmesser 8 mm

2.5.5

Denkmalgeschütztes Gebäude



Grundriss des Gebäudes vollflächig grau

Cool Grey 2
RGB 215-215-215
CMYK 0-0-0-10

2.5.6

Ensembleschutzzone



Begrenzungslinie 0,3 mm stark mit schwarzen Punkten in
regelmäßigen Abständen
Farbgebung entsprechend der Widmung
Signatur: DE im Kreis Durchmesser 8 mm

2.5.7

Bodendenkmal



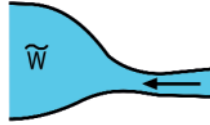
Begrenzung: schwarze Punkte in regelmäßigen Abständen
Farbgebung entsprechend der Widmung
Signatur im Kreis Durchmesser 8 mm:
AZ = Archäologische Fundzone
AS = Archäologische Schutzzone
AF = Archäologisches Fundhoffnungsgebiet

2.6**Gewässer****Wasserwirtschaft****Wasserrechtliche Festlegungen**

In der Legende zum Flächenwidmungsteil sind die Widmungen für Gewässer (vgl. 2.6.1) nach § 18 Abs. 5 Oö. ROG 1994 schriftlich festzulegen.

2.6.1

Gewässer



blau hell

Begrenzungslinien schwarz 0,4 mm stark
 Signatur: W mit aufgesetzter Wellenlinie für
 stehende Gewässer

Pfeil in Fließrichtung für fließende Gewässer
 Festgelegte Widmung:

Pantone 284 C
 RGB 117-170-219
 CMYK 55-19-0-0

2.6.2

Hochwasserabflussgebiet mit Hochwasserlinien



Begrenzung durch Randlinie 0,4 mm mit zusammenhängenden
 nach innen gerichteten Dreiecken 3 mm hoch
 Farbgebung entsprechend der Widmung

Signatur: HA, im Kreis Durchmesser 8 mm

HW 30: 30-jährliches Hochwasserereignis

HW 100: 100-jährliches Hochwasserereignis

HW (Jahreszahl): Hochwasserlinie eines bekannten
 Hochwasserereignisses (z.B.: HW 2002)

2.6.3

Weiteres und engeres
 Brunnenschutzgebiet
 Quellschutzgebiet
 Heilquellschutzgebiet
 Heilmoorschutzgebiet



engeres Schutzgebiet: 3 mm breite Doppelrandlinie, gefüllt mit
 Halbkreisbögen, Begrenzungslinie 0,6 mm stark
 weiteres Schutzgebiet: Begrenzung 0,6 mm stark strichliert

Farbgebung entsprechend der Widmung

Signatur: BR, Q, HQ, HM im Kreis Durchmesser 8 mm, im engeren
 Schutzgebiet

2.6.4

Grundwasserschongebiet
 Wasserwirtschaftliche
 Rahmenpläne
 Wasserwirtschaftliches
 Regionalprogramm

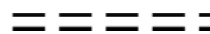


Begrenzung: 3 mm breite Doppelrandlinie gefüllt mit
 Viertelkreisbögen, Begrenzungslinie 0,6 mm stark

Farbgebung entsprechend der Widmung

Signatur: GS, WRAP, WREP im Kreis Durchmesser 8 mm

2.6.5

Schutz- und Regulierungs-
wasserbauten

Begrenzung 0,5 mm stark strichliert

2.6.6

Gefahrenzonen

2.6.6.1

Rote Gefahrenzone



Begrenzungslinie 0,4 - 0,6 mm stark

Fläche schraffiert, 2 mm Abstand

Farbgebung entsprechend der Widmung

Signatur: WR = Rote Zone Wildbach

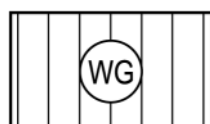
LR = Rote Zone Lawine

R = Rote Zone der Bundeswasserbauverwaltung

im Kreis Durchmesser 8 mm

2.6.6.2

Gelbe Gefahrenzone



Begrenzungslinie 0,4 mm stark

Fläche schraffiert, 4 mm Abstand

Farbgebung entsprechend der Widmung

Signatur: WG = Gelbe Zone Wildbach

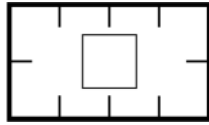
LG = Gelbe Zone Lawine

G = Gelbe Zone der Bundeswasserbauverwaltung

im Kreis Durchmesser 8 mm

2.6.6.3

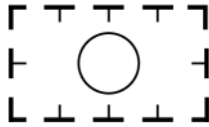
Vorbehaltsbereich



Begrenzungslinie 0,6 mm stark mit nach innen gerichteten Zacken
 Farbgebung entsprechend der Widmung
 Signatur im Rechteck entsprechend dem Gefahrenzonenbereich

2.6.6.4

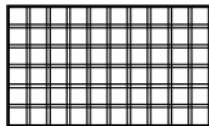
Hinweisbereich



Begrenzung 0,6 mm stark strichliert
 mit nach innen gerichteten Zacken
 Farbgebung entsprechend der Widmung
 Signatur im Kreis entsprechend dem Gefahrenzonenplan

2.7

Verdachtsfläche - Altlast



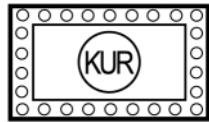
Begrenzungslinie 0,4 mm stark, Raster schwarz
 Farbgebung entsprechend der Widmung

2.8

Sonstige Ersichtlichmachungen

2.8.1

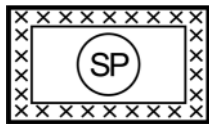
Kurbezirk



Begrenzung: 3 mm breite Doppelrandlinie gefüllt mit
 Kreissymbolen, äußere Begrenzungslinie 0,6 mm stark und innere
 Begrenzungslinie 0,3 mm stark
 Farbgebung entsprechend der Widmung
 Signatur: KUR im Kreis Durchmesser 8 mm

2.8.2

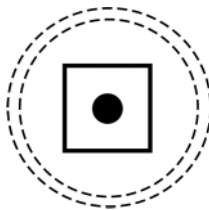
Militärische Anlagen



Begrenzung: 3 mm breite Doppelrandlinie gefüllt mit x-Symbolen,
 äußere Begrenzungslinie 0,6 mm stark und innere
 Begrenzungslinie 0,3 mm stark
 Farbgebung entsprechend der Widmung
 Signatur: SP = Sperrgebiet
 TÜPL = Truppenübungsplatz
 GÜPL = Garnisonsübungsplatz
 WÜPL = Wasserübungsplatz
 jeweils in einem Kreis

2.8.3

Schieß- und Sprengmittelanlagen
 mit weiterem und engerem
 Gefährdungsbereich

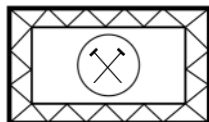


Begrenzungslinien Erzeugungs- und Lagerfläche 0,6 mm stark
 Begrenzung Gefährdungsbereiche 0,3 mm stark strichliert

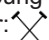
Signatur: Schwarzer Punkt

2.8.4

Bergrechtliche Festlegungen

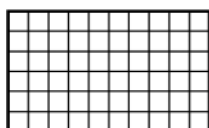


Begrenzungslinien 0,6 mm stark
 Doppelrandlinie 3 mm stark, gefüllt mit Zackensymbolen
 Allfällige Festlegungen sind in der Legende zu umschreiben

Farbgebung entsprechend der Widmung
 Signatur:  im Kreis Durchmesser 8 mm

2.8.5

Gebiete mit Vorkommen
 mineralischer Rohstoffe oder mit
 sonstigen Bodenvorkommen



Begrenzungslinie 0,4 mm stark
 Quadratraster, Rasterlinien 0,3 mm stark
 Farbgebung entsprechend der Widmung

2.8.6
Rutschgebiet
Steinschlaggebiet



Randsignatur schwarze Dreiecke 3 mm hoch, die Basisseite stellt die Bruchlinie dar.
Farbgebung entsprechend der Widmung
Signatur: RG, SG im Kreis Durchmesser 8 mm
Untere Begrenzungslinie 0,6 mm stark

2.8.7
SEVESO II - Ersichtlichmachung
eines bestehenden Betriebes gem.
Art. II, Abs. 4 Oö. Raumordnungs-
gesetz-Novelle 2005



Randlinie 1,0 mm stark
Farbgebung entsprechend der Widmung
Signatur: SEVESO II im Rechteck

3. Darstellung des Grenzverlaufs

3.1
Staatsgrenze



Strichpunktiierte Linie 1,6 mm stark

3.2
Landesgrenze



Strichlierte Linie 1,2 mm stark

3.3
Gemeindegrenze



Linie 0,5 mm stark, Punkte im Zweierrhythmus 1,2 mm groß

3.4
Katastralgemeindegrenze



Linie 0,4 mm stark, Punkte in Abständen 1,2 mm groß

3.5
Grenze des Planungsraums



Strichlierte Linie 1,5 mm stark

4. Planzeichen zur näheren Kennzeichnung von Anlagen

4.1
Wasserbehälter



4.2
Pumpwerk



4.3
Gaswerk



4.4
Fernheizwerk



4.5
Müllbeseitigungsanlage



4.6
Kläranlage



Planzeichen und Begriffe für das Örtliche Entwicklungskonzept

Anlage 2

Planzeichen

1. Baulandkonzept

Funktionen - Generalisierte Flächenwidmung

1.1
Wohnfunktion



rot
Pantone 179 C
RGB 226-61-40
CMYK 0-79-100-0

1.2
Dörfliche Siedlungsfunktion



ocker
Pantone 131 C
RGB 198-147-0
CMYK 0-32-100-9

1.3
Zentrumsfunktion



rotbraun
Pantone 1807 C
RGB 160-48-51
CMYK 0-100-96-28

1.4
Mischfunktion



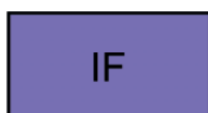
braun
Pantone 4645 C
RGB 178-130-96
CMYK 0-37-68-28

1.5
Betriebliche Funktion



rotviolett
Pantone 253 C
RGB 175-35-165
CMYK 43-95-0-0

1.6
Industrielle Funktion



blauviolett
Pantone 265 C
RGB 150-99-196
CMYK 54-56-0-0

1.7
Handelsfunktion



rubinrot
Pantone Rubin Red C
RGB 245-0-207
CMYK 0-100-15-4

1.8
Sonderfunktion mit Angabe der
Zweckbestimmung




orange
Pantone 157 C
RGB 237-160-79
CMYK 0-43-70-0


Entwicklungsziele

1.9 Siedlungsgrenze maßstabsgetreu		1 mm	schwarz
1.10 Siedlungsgrenze variabel		1 mm	schwarz strichliert
1.11 Siedlungsgrenzen gem. Pkt. 1.9 und 1.10 können durch einen 1 - 3 mm Farbstreifen und/oder durch Schraffur der Fläche verdeutlicht werden.		Randlinie schwarz 1 mm	Farben entsprechend den Funktionen 1.1.1 bis 1.1.8
1.12 Vorrangige Entwicklungsrichtung		Größe variabel Randlinie schwarz 0,3 mm	Farben entsprechend den Funktionen 1.1.1 bis 1.1.8
1.13 Singulärer Standort, ohne genaue Angaben über den tatsächlichen Flächenbedarf		Kreis - Größe variabel Randlinie schwarz 0,3 mm	Farbenstreifen 2 - 3 mm entsprechend den Funktionen 1.1.1 bis 1.1.8
1.14 Einzugsbereiche wesentlicher Infrastruktureinrichtungen		schwarz strichliert 0,3 mm	
1.15 Signatur für räumlich konkret zugeordnete Abrundung			
1.16 Signatur für ortschaftsbezogene Abrundungen			
1.17 Signatur für Rücknahme von Bauland		Randlinie schwarz 0,3 mm weiße Schraffur	Grundfarbe entsprechend der Funktion
1.18 Signatur für Pufferfunktion		Quadrate - Größe variabel Randlinie 0,3 mm	braun Pantone 4645 C RGB 178-130-96 CMYK 0-37-68-28

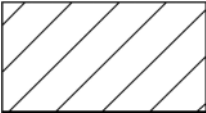
2. Verkehrskonzept**Funktionen - Generalisierte Flächenwidmung**

2.1
Gemeindestraße von besonderer Verkehrsbedeutung  Doppellinie schwarz

Füllfarbe hellgelb
Pantone Yellow C
RGB 255-247-0
CMYK 0-3-100-0


2.2
Parkplätze von besonderer Verkehrsbedeutung  Randlinie 0,3 mm

Füllfarbe hellgelb
Pantone Yellow C
RGB 255-247-0
CMYK 0-3-100-0

2.3
Verkehrslärmzonen  Randlinie 0,2 mm
Schrägschraffur
schwarz

2.4
Signatur für Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel  Füllfarbe hellgelb
Pantone Yellow C
RGB 255-247-0
CMYK 0-3-100-0

Entwicklungsziele

2.5
Geplante Gemeindestraße von besonderer Verkehrsbedeutung  Doppellinie schwarz strichliert

Füllfarbe hellgelb
Pantone Yellow C
RGB 255-247-0
CMYK 0-3-100-0








2.6
Geplante Parkplätze von besonderer Verkehrsbedeutung  Randlinie 0,3 mm strichliert









Füllfarbe hellgelb
Pantone Yellow C
RGB 255-247-0
CMYK 0-3-100-0

2.7
Signatur für geplante Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel  Füllfarbe hellgelb
Pantone Yellow C
RGB 255-247-0
CMYK 0-3-100-0

3. Grünlandkonzept

Funktionen - Generalisierte Flächenwidmung

3.1 Landwirtschaftliche Funktion		olivgrün hell Pantone 616 C RGB 221-214-155 CMYK 0-2-35-9
3.2 Erholungsfunktion		Signaturen analog Anlage 1
3.3 Sonderfunktionen mit Angabe der Zweckbestimmung		Signaturen analog Anlage 1
Entwicklungsziele		
3.4 Landschaftliche Vorrangzone Nachstehende Signaturen sind zu verwenden: Ö - von besonderer ökologischer Bedeutung LB - von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild LW - von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft		Randlinie schwarz strichliert 0,3 mm
3.5 Entwicklungsgrenze maßstabsgetreu		Linie 1 mm
3.6 Entwicklungsgrenze variabel		Linie 1 mm strichliert
3.7 Entwicklungsgrenzen gem. Pkt. 3.5 und 3.6 können durch einen 2 - 3 mm Farbstreifen oder durch Schraffur der Fläche verdeutlicht werden.		Randlinie grün brillant 1 mm
		Farbe entsprechend der Funktion

3.8 Vorrangige Entwicklungsrichtung		Größe variabel Randlinie schwarz 0,3 mm	Farbe nach Funktion
3.9 Symbol für einen singulären Standort ohne genaue Angaben über den tatsächlichen Flächenbedarf		Kreis - Größe variabel Randlinie schwarz 0,3 mm	Farbenstreifen nach Funktion 2 – 3 mm
3.10 Neuaufforstungsgebiet		Randlinie schwarz 0,3 mm	Füllfarbe grün brillant Pantone 354 C RGB 0-183-96 CMYK 80-0-90-0
3.11 Aufforstungsverbot		Randlinie schwarz 0,3 mm	Schraffur grün brillant Pantone 354 C RGB 0-183-96 CMYK 80-0-90-0
3.12 Grünverbindung		Kreise - Größe variabel Randlinie schwarz 0,3 mm	grün brillant Pantone 354 C RGB 0-183-96 CMYK 80-0-90-0
3.13 Grünzug, Grüngürtel, Grünkeil		Rechtecke Größe variabel	grün brillant Pantone 354 C RGB 0-183-96 CMYK 80-0-90-0
3.14 Trenngrün		Quadrate Größe variabel Randlinie schwarz 0,3 mm	grün brillant Pantone 354 C RGB 0-183-96 CMYK 80-0-90-0
3.15 Geplantes Grundwasserschongebiet		Begrenzung: 3 mm breite Doppelrandlinie, Farbstreifen blau hell Fläche innerhalb entsprechend den Funktionen Signatur: GS Durchmesser 8 mm	Pantone 284 C RGB 117-170-219 CMYK 55-19-0-0

Begriffe

Raumforschung und Erläuterungsbericht

Die Raumforschung ist die Vorplanung für die Erstellung, Überprüfung und Änderung des Flächenwidmungsplans ohne normative Wirkung. Sie hat die Untersuchung der naturräumlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, sowie die Beobachtung ihrer Veränderung zum Gegenstand.

Der Umfang der Bestandsaufnahme hängt wesentlich von der Aufgabenstellung ab. Sie ist für die Begründbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Planungen erforderlich.

Sie untersucht:

Umlandbeziehungen

- Gemeindetypisierung, zentralörtliche Stellung und Funktion
- räumlich funktionelle und wirtschaftliche Verflechtung mit den Nachbargemeinden bzw. der Region
- Einrichtungen und Festlegungen von überörtlicher und übergeordneter Bedeutung (z.B.: Waldentwicklungsplan, Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete, geogenes Risiko, Infrastruktur, Natur/Landschaft etc.)
- Überörtliche Ziele und Planungen
- Planungen regionaler Planungsbeiräte
- Interkommunale Zusammenarbeit (Wasser, Abwasser, Abfall, Betriebsansiedlungen etc.)

Bevölkerung

- Bevölkerungsentwicklung
- Auswirkungen der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung

Wirtschaft

- Rohstoffe und Landwirtschaft
- Industrie und Gewerbe
- Handel und Dienstleistungen

Umweltschutz

Neben der Sanierung von Konfliktbereichen soll durch eine optimale räumlich funktionale Gliederung ein vorbeugender Umweltschutz erreicht werden (Nutzungsabstimmungen, Strukturbereinigungen, Schutzzonen, Energieminimierung usw.).

Kulturgut

Schützenswerte Bereiche wie z.B. Denkmalschutz, Ensembleschutz, Bodendenkmale, Ortsbild, Kulturlandschaft.

Infrastruktur

- Technische Infrastruktur:
 - Verkehr
 - Wasserversorgung/Abwasserentsorgung
 - Abfallwirtschaft
 - Energie
- Soziale Infrastruktur
 - Erziehungs- und Bildungseinrichtungen
 - Kulturelle Einrichtungen
 - Öffentliche Verwaltung und Sicherheit
 - Gesundheits- und Sozialwesen
 - Seelsorgeeinrichtungen
 - Nahversorgung
- Freizeitinfrastruktur

Natürliche Voraussetzungen und Umweltbedingungen

- Landschaftsräumliche Einheiten
- Gefahrenzonen und geogenes Risiko
- Wasserwirtschaftliche Festlegungen

Bestandsanalyse

Das ist die Bewertung der Bestandsaufnahme. Aus dieser Bewertung lassen sich schon mögliche Entwicklungsvorstellungen ableiten.

Baulandbedarf

Der Baulandbedarf ist für einen Planungszeitraum von zehn Jahren abzuschätzen. Er kann - gegebenenfalls in Szenarien - aus einer Trendinterpolation der Bestandsanalyse und den Zielvorstellungen der Gemeinde (angestrebte Bevölkerung, Bebauungsdichte usw.) begründet sein.

Der Erläuterungsbericht ist die Begründung für die Entwicklungsziele. Ergebnis des Erläuterungsberichts ist der Themen-, Ziel- und Maßnahmenkatalog.

Themen-, Ziel- und Maßnahmenkatalog

Ausgehend von der Bestandsanalyse sind die Ziele und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen textlich zu formulieren. Im Sinn einer Erfolgskontrolle ist eine Prioritätenreihung der Maßnahmen erforderlich, im Hinblick auf die Realisierbarkeit gegebenenfalls auch die Abschätzung von Kosten.

Örtliches Entwicklungskonzept (Verordnungsteil)

Funktionsplan

Das Örtliche Entwicklungskonzept hat die längerfristigen Ziele und Festlegungen der örtlichen Raumordnung zu enthalten.

Der Funktionsplan ist eine Visualisierung dieser flächenbezogenen Ziele und Maßnahmen und kann als Optionenmodell gesehen werden. Das bedeutet, dass der Funktionsplan auch Entwicklungsvarianten beinhalten kann. Zeichnerisch nicht darstellbare Planungsabsichten sind textlich festzulegen.

Die textlichen Festlegungen können Entwicklungsvarianten, Bedingungen sowie zeitliche und räumliche Prioritäten beinhalten.

Der Funktionsplan legt die räumliche und funktionelle Gliederung des Baulandes und des Grünlandes fest und beinhaltet jedenfalls das

- Baulandkonzept
- Verkehrskonzept
- Grünlandkonzept

Falls erforderlich, können für diese Regelungsinhalte jeweils eigene Funktionspläne erstellt werden.

1. Baulandkonzept

Räumliche und funktionelle Gliederung

Unter der räumlich funktionellen Gliederung des Baulandes ist die Zuweisung von Funktionen unter Berücksichtigung der Standorteignung und der Vermeidung von Nutzungskonflikten zu verstehen.

Funktionen - generalisierte Flächenwidmung

Die Funktionen stellen die generalisierte Flächenwidmung - ausgehend vom Rechtsstand zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Überprüfung des Örtlichen Entwicklungskonzepts - dar.

An Funktionen wird unterschieden:

- Wohnfunktion
- Dörfliche Siedlungsfunktion
- Zentrumsfunktion
- Mischfunktion
- Betriebliche Funktion
- Industrielle Funktion
- Handelsfunktion
- Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung

Im Zuge der Generalisierung nicht dargestellte funktionsfremde Widmungsbestände können im Rahmen der Flächenwidmung geringfügig erweitert bzw. verändert werden (Nutzungsabstimmungen). Dies gilt auch für geringfügige Nutzungsmischungen im Übergangsbereich unterschiedlicher Funktionen. Darüber hinausgehende funktionsfremde Umwidmungen sind nicht zulässig.

Entwicklungsziele

- Siedlungsgrenzen maßstabsgetreu: Diese Siedlungsgrenzen sind maßstabsgetreu zu interpretieren. Kleinräumige Erweiterungen ohne zusätzliche Bauplatzschaffung zur Erweiterung bestehender Objekte bzw. zur Errichtung von Garagen und Nebengebäuden sind zulässig.
- Siedlungsgrenzen variabel: Diese Siedlungsgrenzen können im untergeordneten Ausmaß überschritten werden (wie z.B. bei der Wohnfunktion eine übliche Bauplatztiefe).
- Vorrangige Entwicklungsrichtung: Diese Festlegung bestimmt die Hauptrichtung und die Funktion der Entwicklung. Wird keine vorrangige Entwicklungsrichtung ausgewiesen, ist die geplante Funktion festzulegen.
- Singulärer Standort: Dieser Begriff wird für künftige Funktionen verwendet, die nicht an bestehende Baulandfunktionen angrenzen und der tatsächliche Flächenbedarf nicht bekannt ist.
- Abrundungen:

In Bereichen, in denen keine maßstabsgetreuen oder variablen Siedlungsgrenzen und vorrangige Entwicklungsrichtungen festgelegt sind, können nach Zweckmäßigkeit Festlegungen über Abrundungen getroffen werden. Von Abrundungen kann gesprochen werden, wenn

- die Fläche mindestens an zwei Seiten von Bauland oder von bebauten Grundstücken umgeben ist (Verkehrsflächen kommt keine trennende Wirkung zu),
- eine Größe von ca. 2.000 m² nicht überschritten wird und
- sonstige Ziele (wie z.B. landschaftliche Vorrangzonen) und gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt werden.

An Abrundungen wird unterschieden:

- räumlich exakte Abrundungen (Planzeichen)
- ortschaftsbezogene Abrundungen (Planzeichen)
- textliche Festlegungen für Teile des Gemeindegebietes (z.B.: in Streusiedlungsgebieten).

Bei ortschaftsbezogenen und textlichen Festlegungen können einschränkend maßstabsgetreue Siedlungsgrenzen ausgewiesen werden.

- Rücknahmen von Bauland:

Unter Rücknahmen von Bauland sind geplante Umwidmungen von Bauland in Grünland zu verstehen.

Die im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgeschlagenen Rücknahmen von Bauland müssen nicht zeitgleich mit der Flächenwidmung umgesetzt werden.

Solche Rücknahmen von Bauland können wie folgt festgelegt werden:

- räumliche Festlegungen (Planzeichen)
- textliche Festlegungen

Umwidmungen von Bauland in Grünland sind darüber hinaus in begründeten Fällen ohne Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts auch dort möglich, wo im Funktionsplan diesbezüglich keine Aussagen getroffen werden.

- Pufferfunktion:

Unter Pufferfunktion ist ein Bereich zu verstehen, in dem ein Handlungsbedarf zur Optimierung der räumlich funktionellen Gliederung besteht.

Wo keine Entwicklungsziele festgelegt sind, sind die bestehenden Baulandgrenzen als maßstabsgetreue Siedlungsgrenzen zu interpretieren.

2. Verkehrskonzept

Übergeordnetes Verkehrsnetz

- Bahnlinien
- Bundes- und Landesstraßen
- Luftverkehr
- Wasserstraßen

Lokales Verkehrsnetz

- Hierarchie der Erschließung (im Funktionsplan nur Straßen mit besonderer Verkehrsbedeutung darstellen)
- Ruhender Verkehr
- Fuß- und Radwegenetz

Öffentlicher Verkehr

- Verkehrsmittel und Linien
- Lage der Haltestellen und Einzugsbereiche

3. Grünlandkonzept

Funktionen - Generalisierte Flächenwidmung

Die Funktionen stellen die generalisierte Flächenwidmung - ausgehend vom Rechtsstand zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Überprüfung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - dar.

An Funktionen wird unterschieden:

- Landwirtschaftliche Funktion
- Erholungsfunktion
- Sonderfunktionen mit Angabe der Zweckbestimmung (z.B. Dauerkleingärten, Erwerbsgärtnerreien, Friedhöfe, Grünzug, Trenngrün, Ablagerungsplätze etc.)

Im Zuge der Generalisierung nicht dargestellte funktionsfremde Widmungsbestände können im Rahmen der Flächenwidmung geringfügig erweitert bzw. verändert werden (Nutzungsabstimmungen). Dies gilt auch für geringfügige Nutzungsmischungen im Übergangsbereich unterschiedlicher Funktionen. Darüber hinausgehende funktionsfremde Umwidmungen sind nicht zulässig.

Entwicklungsziele

- Landschaftliche Vorrangzonen:
Folgende Kriterien können im Zuge der Landschaftsbewertung für diese Vorrangzonen ausschlaggebend sein:
 - Ökologie
 - Landschaftsbild
 - Landwirtschaft
- Geplante Grünlandfunktionen:
Im Örtlichen Entwicklungskonzept sind nur Flächen von besonderer Bedeutung darzustellen. Dabei kann analog zum Baulandkonzept zwischen maßstabsgetreuer und variabler Abgrenzung unterschieden werden. Die Farbe ist entsprechend den Funktionen zu wählen (Erholungsflächen, Sonderfunktionen).
- Vorrangige Entwicklungsrichtung: Diese Festlegung bestimmt die Hauptrichtung und die Funktion der Entwicklung.
- Singulärer Standort: Dieser Begriff wird für künftige Funktionen verwendet, die nicht an bestehende Widmungen angrenzen. An Signaturen wird unterschieden:
 - Singulärer Standort mit Entwicklungsgrenzen
 - Singulärer Standort ohne genaue Angaben über den tatsächlichen Flächenbedarf
- Neuaufforstungsgebiete: Je nach Zweckmäßigkeit können auch jene Bereiche dargestellt werden, in denen keine Aufforstungen zulässig sind.
- Freiraumsystem: Unter Freiraumsystem versteht man jene Planungsmaßnahmen, die die Gliederung der Landschaft und darüber hinaus Maßnahmen im Sinn des Immissionsschutzes zum Ziel haben.
Je nach Flächenausdehnung kann unterschieden werden in:
 - Grünverbindung (mit geringer Flächenausdehnung)
 - Grünzug, Grüngürtel und Grünkeil (mit größerer Ausdehnung je nach räumlicher Ausformung)
 - Trenngrün (zur Verdeutlichung von Immissionsschutzzielen)

Anlage 3

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

EV. NR.

GEMEINDE

FW 3

2007

TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 3

M 1 : 5000

GRUNDLAGE TEIL B : ÖEK NR. 2

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
VOM

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

BESCHLUSS
DES GEMEINDERATES

AUFLAGE

VON

BIS

ZAHL

DATUM

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER/IN

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER/IN

GENEHMIGUNG
DER OÖ. LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG VOM

ANSCHLAG

AM

ABNAHME

AM

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER/IN

VERORDNUNGSPRÜFUNG
DER OÖ. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER/IN

NAME

ANSCHRIFT

Rundsiegel / Stempel

Ort

Datum

Unterschrift

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN**GEMEINDE**

EV. NR.

ÖEK 2

2007

TEIL B - ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 2**M 1 : 10000**

ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL
			DATUM
RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER/IN		RUNDSIEGEL
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
		RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER/IN
VERORDNUNGSPRÜFUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG			

PLANVERFASSER/INNAME
ANSCHRIFT

Rundsiegel / Stempel

Ort

Datum

Unterschrift

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN	EV. NR.	EV. NR. ÄNDERUNG
	FW 3	FW 3.4
	2007	

TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 3 **M 1 : 5000**
ÄNDERUNG NR. 3.4

GRUNDLAGE TEIL B : ÖEK NR. 2 **BESCHLUSS DES GEMEINDERATES**
 ÖEK ÄNDERUNG NR: 2.1 **VOM**

ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL
			DATUM

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN

GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
		RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN	

VERORDNUNGSPRÜFUNG
DER OÖ. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER/IN

NAME
ANSCHRIFT

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

GEMEINDE

EV. NR.	EV. NR. ÄNDERUNG
ÖEK 2	ÖEK 2.1
2007	

TEIL B - ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 2

M 1 : 10000

ÄNDERUNG NR. 2.1

ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL
			DATUM
RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER/IN		RUNDSIEGEL
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
		RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER/IN
VERORDNUNGSPRÜFUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG			

PLANVERFASSER/IN

NAME
ANSCHRIFT

Rundsiegel / Stempel

Ort

Datum

Unterschrift

Digitale Datenschnittstelle für den Flächenwidmungsteil

Anlage 4

1. Allgemeines

Die Schnittstelle ist dafür geeignet, sowohl Gesamtpläne als auch Einzeländerungen des Flächenwidmungsteils einer Gemeinde in digitaler Form zu übertragen.

Die Daten werden über ein Webformular an das Land Oberösterreich geliefert. Jeder Bearbeiter erhält eine eigene Benutzeridentifikation, über die der Zugang zum Portal möglich ist. Nach dem Upload der Daten wird der Plan (Gesamtplan oder Einzeländerung) edv-technisch auf inhaltliche und topologische Kriterien geprüft. Bei Vorliegen eines positiven edv-technischen Prüfergebnisses und einer abgeschlossenen Verordnungsprüfung für den jeweiligen Geschäftsfall wird der digitale Datensatz (Gesamtplan oder Einzeländerung) umgehend in den zentralen Geodatenserver eingepflegt.

1.1 Datenformat

Als Datenformat für den Austausch der Daten wird das ESRI Shape-Format definiert.

1.2 Dateiorganisation

Die Lieferung der Daten erfolgt gemeindeweise, wobei jede Lieferung aus mehreren Layern (Ebenen) besteht. Einige davon sind obligatorisch, manche optional. Gemeindeübergreifende Objekte müssen nicht in ihrer vollen Ausdehnung digital geliefert werden. Das übergreifende Objekt muss allerdings zumindest bis zur Gemeindegrenze reichen.

Das Shape-Format besteht aus mindestens 3 Dateien pro "Shapefile". Die .shp-Datei dient zur Speicherung der Geometriedaten. Die .shx-Datei dient als Index der Geometrie zur Verknüpfung der Attributdaten der .dbf-Datei (dBase). Alle 3 Dateien müssen für jeden Layer vorhanden sein und den richtigen Namen aufweisen. Jeder Layer muss zudem die richtige Topologie (Punkt, Linie, Fläche) aufweisen und die vorgesehenen Attribute enthalten. Jedem Attribut ist zudem der richtige Datentyp zuzuweisen (Integer, Float, Text) und auch der Inhalt mancher Attribute ist festgelegt. So darf beispielsweise das Attribut Kennzahl im Layer FLWI_UE_Bauland nur die Werte 11501 oder 11502 aufweisen.

1.3 Koordinatensystem

Die Daten sind im Landeskoordinatensystem zu liefern. Es handelt sich dabei um eine Gauß-Krüger-Projektion (winkeltreue Zylinderprojektion) mit einem 3 Grad-Streifen um den Meridian 31 Grad östlich von Ferro, das entspricht 13°20' östlich von Greenwich. Der Offsetwert des Hochwertes beträgt -5000000. Als Referenz-System wird jenes der österreichischen Landesvermessung, das MGI (Militär-Geographisches Institut) verwendet.

1.4 DKM als geometrische Grundlage

Die digitale Katastermappe (Urheber: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) wird einmal jährlich vom Land Oberösterreich angekauft und an alle jene Gemeinden weitergegeben, die der Rahmenvereinbarung zum gegenseitigen Austausch von Geodaten beigetreten sind. Die verbleibenden Gemeinden müssen sich den aktuellen Stand der DKM selbst beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen beschaffen.

1.5 Layerstruktur

1.5.1 Allgemein

Die Layer-Struktur orientiert sich an den Planzeichen (Anlage 1).

Kürzel der Layernamen:

FLWI	Flächenwidmungen
FLE	Ersichtlichmachungen
UE	Überlagerungen
F	Flächen
L	Linien
P	Punkte

1.5.2 Attribute

Jeder Layer kann diverse Attributdaten enthalten, die Zusatzinformationen zu den einzelnen Objekten eines Layers beinhalten. Manche dieser Attributdaten sind optional, manche obligat.

- In Tabelle 1 werden Name, Typ und Inhalt der Attribute definiert.
- In Tabelle 2 wird definiert, welche Attribute in welchen Layern optional bzw. obligat sind.
- In Tabelle 3 wird die Zuordnung der Kennzahlen und anderer Attribute zu den einzelnen Widmungen und Ersichtlichmachungen definiert.

Attributname	Datentyp	Inhalt	Gültigkeit
Kennzahl	Long Integer	Enthält eine 5-stellige Zahl, die für jede Widmung und Ersichtlichmachung eindeutig ist (siehe Tabelle 3).	Mit Ausnahme von FLE_DKM ist das Attribut Kennzahl in allen Layern obligat.
Kennzahl 2/3	Long Integer	Enthält eine 5-stellige Zahl, die für mehrdeutige bzw. geschossbezogene Widmungen pro Fläche gedacht sind.	siehe Tabelle 3
Beb_dichte	Float	Bebauungsdichte in m ²	siehe Tabelle 3
GFZ	Float	Geschossflächenzahl	siehe Tabelle 3
Verkaufsfl	Float	Verkaufsfläche in m ²	siehe Tabelle 3
Zweck	Text	Zweckbestimmung; bei mehreren Zweckbestimmungen sind diese durch ein Semikolon zu trennen.	siehe Tabelle 3
Erschoe_zp	Text	Erschöpfungszeitpunkt von Deponien. Der Attributwert wird in das Symbol eingefügt. Das Datum wird in Form des ISO 8601 Standards angegeben, z.B. 2007-10-24.	nur für Widmung 13006 vorgesehen
Richtung	Short Integer	Schießrichtung bei Schießstätten in Grad der Himmelsrichtung. Bsp.: 0 bzw. 360 ° = Norden, 180 ° = Süden	nur für Widmung 13008 vorgesehen
Geschoss	Short Integer	Nummer des Geschosses der Widmung, z.B.: 1 = erster Stock, -1 = erstes Untergeschoß	nur für Widmungen in Layer FLWI_Geschossbezogen vorgesehen Dort ist das Attribut obligat.
Zusatztext	Text	Manchen Objekten kann ein Zusatztext zugewiesen werden. Dieser kann über einen Indexwert in der Karte mit der Legende verknüpft sein. Bei 22101 und 22102 ist der Eigentümer, gefolgt von einem Leerzeichen und die Spannung in kV anzugeben, z.B. ÖBB 110.	siehe Tabelle 3
Z_index	Short Integer	Index, über den der Zusatztext mit dem Objekt in der Plandarstellung verknüpft werden kann.	siehe Tabelle 3

Long Integer = 32 Bit

Short Integer = 16 Bit

Tabelle 1

Layername	Topologie	obligat	Attribute	obligat
FLWI_Widmungen_F	Fläche	ja	Kennzahl	ja
			Kennzahl 2	nein
			Kennzahl 3	nein
			Beb_dichte	nein
			GFZ	nein
			Verkaufsfl	nein
			Zweck	nein
			Erschoe_zp	nein
			Richtung	nein
			Zusatztext	nein
			Z_index	nein
FLWI_Widmungen_L	Linie	nein	Kennzahl	ja
FLWI_UE_Vorbehaltsfl	Fläche	nein	Kennzahl	ja
			Kennzahl 2	nein
			Kennzahl 3	nein
FLWI_Einrichtungen	Punkt	nein	Kennzahl	ja
FLWI_UE_Schipiste	Fläche	nein	Kennzahl	ja
			Kennzahl 2	nein
			Kennzahl 3	nein
			Zusatztext	nein
			Z_index	nein
FLWI_UE_Gruenland	Fläche	nein	Kennzahl	ja
			Zusatztext	nein
			Z_index	nein
FLWI_UE_Bauland	Fläche	nein	Kennzahl	ja
			Zusatztext	nein
			Z_index	nein
FLWI_Geschossbezogen	Fläche	nein	siehe FLWI_Widmungen_F	siehe FLWI_Widmungen_F
			Kennzahl 2	ja
			Geschoss	ja
FLE_Verkehr_F	Fläche	nein	Kennzahl	ja
FLE_Verkehr_L	Linie	nein	Kennzahl	ja
FLE_Versorgung_F	Fläche	nein	Kennzahl	ja
FLE_Versorgung_L	Linie	nein	Kennzahl	ja
			Zusatztext	nein
FLE_Versorgung_P	Punkt	nein	Kennzahl	ja
FLE_Landwirtschaft	Fläche	nein	Kennzahl	ja
FLE_Forstwirtschaft	Fläche	nein	Kennzahl	ja
FLE_Schutzobjekte_F	Fläche	nein	Kennzahl	ja
FLE_Schutzobjekte_P	Punkt	nein	Kennzahl	ja
FLE_Gewaesser_F	Fläche	nein	Kennzahl	ja
FLE_Gewaesser_P	Punkt	nein	Kennzahl	ja
FLE_Sonstige_F	Fläche	nein	Kennzahl	ja
FLE_Sonstige_L	Linie	nein	Kennzahl	ja
FLE_Grenzen	Linie	ja	Kennzahl	ja
FLE_Anlagen	Punkt	nein	Kennzahl	ja
FLE_DKM	Fläche	ja		
FLE_Nachbargemeinden	Fläche	ja	siehe FLWI_Widmungen_F	siehe FLWI_Widmungen_F

Tabelle 2

1.5.3 Layerdetails

1.5.3.1 FLWI_Widmungen_F

Er enthält alle Widmungen, die sich in sich nicht überlagern dürfen. Geometrische Basis der Widmungsgrenzen ist die DKM, sofern die Widmungsgrenze von der Grundstücksgrenze nicht bewusst abweichen soll.

Da gemäß Oö. ROG 1994 das Gemeindegebiet flächendeckend gewidmet sein muss, sind auch jene Flächen zu widmen, die von im Planausdruck vollflächig dargestellten Ersichtlichmachungen (wie z.B.: Straßenanlagen des Bundes und des Landes, Bahnbetriebsflächen oder Gewässer) überlagert werden. Der Layer FLWI_Widmungen_F darf daher keine Lücken aufweisen.

Im Hinblick auf die Erstellung einer Flächenbilanz für das Gemeindegebiet sind jene in Anlage 1 in den Punkten 2.1.1, 2.1.2, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9, 2.1.12, 2.4.1, 2.4.2 und 2.6.1 angeführten Ersichtlichmachungen als technische Widmungen zu kennzeichnen. So können diese Flächen bei der Bilanzierung automatisch in Abzug gebracht werden. In der Kennzahl 2 wird dann jene Widmung festgelegt, die sich unter der Ersichtlichmachung befindet.

Für die Widmungskategorien 1.3.2, 1.3.5, 1.3.6 und 1.4 sind entsprechende Ergänzungsmöglichkeiten vorgesehen.

1.5.3.2 FLWI_Geschossbezogen_F

Er enthält geschossbezogene Widmungen, diese dürfen sich überlagern. Im Attribut Kennzahl sind jene Werte erlaubt, wie sie in FLWI_Widmungen_F definiert sind.

1.5.3.3 Allgemeines zu FLE_xxx_F Layern

Ersichtlichmachungen müssen sich, im Gegensatz zu den FLWI_xxx_F Layern, innerhalb eines Layers gegenseitig nicht ausschließen. Sie können bzw. dürfen sich untereinander überlagern.

1.5.3.4 Allgemeines zu FLE_xxx_L Layern

Für sämtliche Ersichtlichmachungen (auch solche ohne flächendeckende farbliche Darstellung), die als Linie abgelegt werden und die eine spezielle Liniensignatur aufweisen müssen, ist die Digitalisierrichtung so zu wählen, dass der Planungsinhalt der Ersichtlichmachung rechts von der digitalisierten Linie liegt (d.h.: bei einem Kreis ist die Digitalisierrichtung im Uhrzeigersinn zu wählen). Nur so ist gewährleistet, dass die Signatur richtig (dem "Flächeninneren" zugeordnet) zu liegen kommt (z.B. Hochwasserabflussgebiete).

1.5.3.5 FLE_Grenzen

Obligatorisch ist die Übermittlung der Gemeindegrenze bei der Einreichung des Gesamtplanes. Bei einer Einzeländerung muss der Planungsraum (= Geltungsbereich) enthalten sein.

1.5.3.6 FLE_DKM

Die DKM ist als Plangrundlage auf einem eigenen Layer zu übermitteln. Von der DKM sind ausschließlich die Grundstücksgrenzen zu liefern. Da für die Prüfroutinen nur die Geometrie benötigt wird, sind die Attributdaten nicht relevant und müssen daher auch nicht mitgeliefert werden.

1.5.3.7 FLE_Nachbargemeinden

Dieser Layer hat exakt dieselbe Struktur wie FLWI_Widmungen_F. In diesem sind die Widmungen der Nachbargemeinden enthalten. Der Layer darf innerhalb der Gemeindegrenze keine Objekte aufweisen.

Widmungen, Ersichtlichmachungen	Planzeichen- Nummer	Layername	Topologie	Attributdaten														
				Kennzahl	Kennzahl 2	Kennzahl 3	Beb_dichte	Verkaufsfläche	GFZ	Zweck	Erschoe_zp	Richtung	Geschoss	Zusatztext	Z_index			
Feuerwehr		FLWI_Einrichtungen	P	14111														
Luftschutzanlage		FLWI_Einrichtungen	P	14112														
Ergänzungsmöglichkeit für bestehende Einrichtungen		FLWI_Einrichtungen	P	14100							x							
1.5 Umweltpflicht		FLWI_UE_Vorbehaltsfl																
SUP-pflichtige Widmung	1.5	FLWI_UE_Bauland	F	15001														
1.6 Sonstige Widmungen		FLWI_Geschossbezogen, FLWI_Widmungen_F																
Geschoßbezogene Widmungen		FLWI_Geschossbez.	F	*)	+	+	+	+	+							x	+	+
Technische Widmung gem. § 30 ROG		FLWI_Widmungen_F	F	16002	x													
2. Ersichtlichmachung von Planungen des Bundes und des Landes																		
2.1 Verkehr		FLE_Verkehr_F, FLE_Verkehr_L																
Bundesstraßen A:																		
Mittellinie	2.1.1	FLE_Verkehr_L	L	21101														
Straßenanlage		FLE_Verkehr_F	F	21102														x
Bundesstraßen S:																		
Mittellinie	2.1.2	FLE_Verkehr_L	L	21201														
Straßenanlage		FLE_Verkehr_F	F	21202														x
Landesstraße B (ehemalige Bundesstraße B)	2.1.5	FLE_Verkehr_F	F	21301														x
Landesstraße L	2.1.6	FLE_Verkehr_F	F	21001														x
Bundesstraßen-Planungsgebiet	2.1.3	FLE_Verkehr_F	F	21401														
Bundesstraßen-Baugebiet	2.1.4	FLE_Verkehr_F	F	21402														
Ausschluss von Weganschlüssen	2.1.8	FLE_Verkehr_L	L	21002														
Schutz zonen für Straßen		FLE_Verkehr_F	F	21004														
Straßenplanungsgebiet für Landesstraßen B und L	2.1.7	FLE_Verkehr_F	F	21003														
ÖBB:																		
Hauptbahn	2.1.9	FLE_Verkehr_F	F	21501														x
Nebenbahn		FLE_Verkehr_F	F	21502														x
Anschlussbahn		FLE_Verkehr_F	F	21503														x
Materialbahn		FLE_Verkehr_F	F	21504														x
Seilbahnen:																		
Hauptseilbahn	2.1.10	FLE_Verkehr_L	L	21601														
Kleinseilbahn		FLE_Verkehr_L	L	21602														
Materialseilbahn		FLE_Verkehr_L	L	21603														

*) Vergabe der Kennzahl wie bei FLWI_Widmungen_F

Widmungen, Ersichtlichmachungen	Planzeichen- Nummer	Layername	Topologie	Attributdaten													
				Kennzahl	Kennzahl 2	Kennzahl 3	Beb_dichte	Verkaufsfläche	GFZ	Zweck	Erschoe_zp	Richtung	Geschoss	Zusatztext	Z_index		
Regionales ROP - Grünzonen		FLE_Sonstige_F	F	27005													
SROP - Geogenes Baugrund- risiko Typ B, Priorität 1		FLE_Sonstige_F	F	27101													
SROP - Geogenes Baugrund- risiko Typ B, Priorität 2		FLE_Sonstige_F	F	27102													
3. Darstellung des Grenzverlaufes																	
Staatsgrenze	3.1	FLE_Grenzen	F	30001													
Landesgrenze	3.2	FLE_Grenzen	F	30002													
Gemeindegrenze	3.3	FLE_Grenzen	F	30003													
Katastralgemeindegrenze	3.4	FLE_Grenzen	F	30004													
Grenze des Planungsraumes	3.5	FLE_Grenzen	F	30005													
4. Planzeichen zur näheren Kennzeichnung von Anlagen																	
Wasserbehälter	4.1	FLE_Anlagen	P	40001													
Pumpwerk	4.2	FLE_Anlagen	P	40002													
Gaswerk	4.3	FLE_Anlagen	P	40003													
Fernheizwerk	4.4	FLE_Anlagen	P	40004													
Müllbeseitigungsanlage	4.5	FLE_Anlagen	P	40005													
Kläranlage	4.6	FLE_Anlagen	P	40006													
5. Darstellung 250 m Nachbargemeinde Baulandwidmungen + Sonderwidmungen Bauland und Grünland																	
Widmungen 250 m Nachbar- gemeinde		FLE_Nachbar- gemeinden	F	Vergabe der Attribute wie bei FLWI_Widmungen_F													
6. DKM																	
DKM, die als Grundlage für die Erstellung des Planes herange- zogen wurde		FLE_DKM	F														

Tabelle 3

Zeichenerklärung:

x = obligat

+ = optional